

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Digital Marketing
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO DIM/HSAN-20212-1)**

vom 29. März 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in den derzeit gültigen Fassungen erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Marketing an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO DIM/HSAN-20212) wird wie folgt geändert.

1. § 9 der SPO DIM/HSAN-20212 (Studienplan / Modulhandbuch) wird ersetzt durch den neuen § 9 Studienplan, Modulhandbuch.

§ 9

Studienplan, Modulhandbuch

(1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) ¹Der Studienplan enthält insbesondere hinreichende bestimmte Angaben über

1. die angebotenen Pflichtmodule;
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester;
3. die Dauer und Art von Prüfungen;
4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

²Das Modulhandbuch enthält darüber hinaus insbesondere hinreichend bestimmte Angaben zu

5. der Aufteilung der Workload;
6. der bzw. den Modulverantwortlichen;
7. den intendierten Lernergebnissen, d.h. den Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die die Studierenden nach Abschluss der Pflichtmodule erworben haben sollen.

2. § 11 der SPO DIM/HSAN-20212 (Anrechnung von erworbenen Kompetenzen) wird ersetzt durch den neuen § 11 Anrechnung / Anerkennung von erworbenen Kompetenzen.

§ 11

Anrechnung / Anerkennung von erworbenen Kompetenzen

¹Die Anrechnung / Anerkennung von Kompetenzen erfolgt nur auf Antrag. ²Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum

Ende des ersten Studiensemesters zu stellen. ³Diese Frist gilt ausschließlich für Anrechnungen / Anerkennungen von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden.

3. In der Anlage 1 zur SPO DIM/HSAN-20212 wird die Modulbezeichnung der lfd. Nummer 5 von bisher Social Media Marketing in Social Media Marketing & Analytics geändert.

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15. März 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 24. März 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 29. März 2021

Ansbach, den 29. März 2021

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. März 2021 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 29. März 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. März 2021.